

**Satzung**  
**über besondere Anforderungen an Werbeanlagen**  
**der Gemeinde Elchingen**  
**(Werbeanlagensatzung)**

**Vom 08.03.2012**

Die Gemeinde Elchingen erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Ziel der Satzung**

Freistehende Werbeanlagen und Werbeanlagen an Gebäudefassaden sind ein wesentlicher Bestandteil des qualitätvollen Erscheinungsbildes einer Gemeinde. Sie prägen insbesondere den öffentlichen Straßenraum. Zur Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Straßenbildes in den Gemeindeteilen Thalfingen, Oberelchingen und Unterelchingen sollen an Werbeanlagen hinsichtlich Art, Größe, Anzahl und Anbringungsort Anforderungen gestellt werden bzw. Verbote ausgesprochen werden. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist der Erlass einer Werbeanlagensatzung für das gesamte Gemeindegebiet erforderlich.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Weitergehende Bestimmungen in Bebauungsplänen bzw. örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Werbeanlagen**

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fahnen, Lichtwerbungen, Schaukästen und die für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

**§ 4**  
**Allgemeine Anforderungen**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter nicht stören.

(2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung, Lichtprojektionen auf Außenwänden sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.

## **§ 5 Unzulässige Werbeanlagen**

Im Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung sind folgende Werbeanlagen unzulässig:

1. Werbeanlagen, die nach Form, Maßstab, Verhältnis zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sind, dass sie verunstaltend wirken,
2. Werbeanlagen, die nicht unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst angeordnet, errichtet, geändert und instandgehalten werden,
3. Werbeanlagen, die zu einer störenden Häufung führen,
4. Werbeanlagen, die unansehnlich, beschädigt oder entstellt sind,
5. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die auf einen Betrieb hinweisen, der nicht mehr besteht,
6. Fahnen, Pylone, Großflächenwerbung (Plakatanschlagtafeln) und nicht an der Stätte der Leistung angebrachte Werbeanlagen in reinen Wohngebieten (§ 3 Baunutzungsverordnung - BauNVO), allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), Dorfgebieten (§ 5 BauNVO), Mischgebieten, die überwiegend durch Wohnen geprägt sind (§ 6 BauNVO) oder in solchen Gebieten, die nach der vorhandenen Art der baulichen Nutzung solchen Baugebieten entsprechen,
7. Werbeanlagen an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft hineinwirken,
8. Werbeanlagen, die wesentliche Sichtachsen und Blickbezüge, wichtige ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünzüge, Alleen, Vorgartenzonen etc. beeinträchtigen oder verstellen oder störend überschneiden,
9. Werbeanlagen an Erkern, Balkonen, Gesimsen und anderen prägenden Gebäudeelementen von Fassaden, an Einfriedungen, Schornsteinen sowie an Brückengeländern,
10. Werbeanlagen, die oberhalb des Brüstungsbereiches des 1. Obergeschosses angebracht werden, ausgenommen in Industrie- und Gewerbegebieten,
11. Werbeanlagen oberhalb der Attika oder oberhalb der Traufe,
12. Werbeanlagen an Strom-, Licht- oder sonstigen Masten und Baukränen.

## **§ 6 Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde, nach Art. 63 BayBO Abweichungen zulassen.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

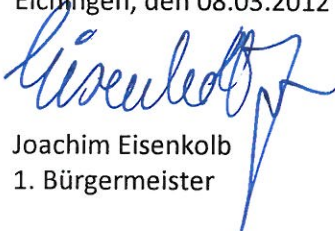
Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 4 festgelegten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, ändert oder betreibt.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elchingen, den 08.03.2012

  
Joachim Eisenkolb  
1. Bürgermeister

